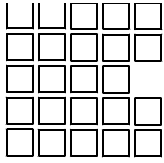


## **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen**

<b>§ 1 Beitragspflicht</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Erlass des Kostenbeitrags</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 7 Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>



## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen

vom 28.07.2022 / In-Kraft-Treten am 12.08.2022  
(Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Beitragspflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen monatlichen Kostenbeitrag gemäß § 3 dieser Satzung.

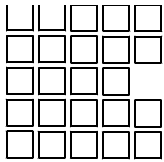
### § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, für welches die Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte, die für das Kind eine Kindertagespflegevereinbarung abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.

### § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der in der Kindertagespflegevereinbarung bzw. im Buchungsbeleg festgelegten Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten. Jeder Buchungskategorie ist ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet.
- (2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:

tägliche Buchungszeit	monatlicher Elternbeitrag bis 31.08.2023	monatlicher Elternbeitrag ab 01.09.2023
bis 2 Stunden	74,00 €	85,00 €
bis 3 Stunden	112,00 €	128,00 €
bis 4 Stunden	149,00 €	171,00 €
bis 5 Stunden	187,00 €	215,00 €



bis 6 Stunden	224,00 €	257,00 €
bis 7 Stunden	261,00 €	300,00 €
bis 8 Stunden	299,00 €	343,00 €
bis 9 Stunden	336,00 €	386,00 €
bis 10 Stunden	374,00 €	430,00 €

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung.
- (4) Buchungszeitenänderungen werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Erlangen vereinbart und auf dem Buchungsbeleg festgehalten. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der täglichen Buchungszeit einher, die Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrages hat, wird diese frühestens zum 1. des folgenden Kalendermonats wirksam. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeiten außen vor.
- (5) Im letzten Monat vor Ende der Förderung in Kindertagespflege kann die Buchungszeit nicht verringert werden.
- (6) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Förderung in Kindertagespflege in Anspruch, so ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag nach Absatz 2 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
- (7) Es bleibt der Tagespflegeperson unbenommen, neben dem Kostenbeitrag nach Absatz 2 private Zuzahlungen zu verlangen.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

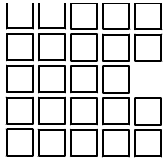
- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig in dem Kalendermonat, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt. Für angefangene Kalendermonate wird der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Tag des Kalendermonats endet. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats. Sie entfällt mit dem Ende der Förderung in Kindertagespflege. Das Ende der Förderung wird durch Bescheid mitgeteilt.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson des Kindes bestehen.
- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheids. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum 15. des Monats, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides, fällig und ist auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Erlangen zu zahlen

## § 5 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlass durch Bescheid in voller Höhe bestehen.

## § 6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, das Stadtjugendamt Erlangen umgehend über wesentliche Änderungen betreffend der für die Bemessung und den Erlass des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen zu unterrichten.



- (2) Eine meldepflichtige Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn
1. sich die Wohnanschrift ändert;
  2. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändern;
  3. sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.